

**Art.1 Organisation**

Alle Walliser Vereine, unter dem Vorbehalt des Art.5 Abs.2, welche sich für die Organisation und die Durchführung eines Berglaufes bewerben, müssen offizielles Mitglied des Walliser Leichtathletik Verband (WLV) sein oder sind offizielles Mitglied als so genannter „Ereignis Klub“. Die Teilnahmeentscheidungsgewalt gehört zum Vorstand des WLV.

Art.2 Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle lizenzierten oder nicht lizenzierten Läufer, die in den Kategorien des Art. 3 angegebenen sind.

Art.3¹ Kategorien und Alter

Alter	Herren	Damen
15 – 17 Jahre	Promo G	Promo F
18 - 19 Jahre	Junioren (U20H)	Juniorinnen (U20D)
20 - 39 Jahre	Elite H ==> Senioren H	Elite D ==> Seniorinnen D
40 - 49 Jahre	Herren 1 (M1H)	Damen 1 (M1D)
50 - 59 Jahre	Herren 2 (M2H)	Damen 2 (M2D)
60 - 69 Jahre	Herren 3 (M3H)	Damen 3 (M3D)
70 - 79 Jahre	Herren 4 (M4H)	Damen 4 (M4D)
80 Jahre und mehr	Herren 5 (M5H)	Damen 5 (M5D)

2020				Kategorien
Altersgrup. Jahrgang				
von	bis			
15	17	2003	2005	PromoF
18	19	2001	2002	Juniorinnen – U20D
20	39	1981	2000	Seniorinnen D
40	49	1971	1980	Damen 1 – M1D
50	59	1961	1970	Damen 2 – M2D
60	69	1951	1960	Damen 3 – M3D
70	79	1941	1950	Damen 4 – M4D
80	+1900	1940		Damen 5 – M5D
15	17	2003	2005	PromoG
18	19	2001	2002	Junioren – U20H
20	39	1981	2000	Senioren H
40	49	1971	1980	Herren 1 – M1H
50	59	1961	1970	Herren 2 – M2H
60	69	1951	1960	Herren 3 – M3H
70	79	1941	1950	Herren 4 – M4H
80	+1900	1940		Herren 5 – M5H



Das Alter des Läufers wird von seinem Geburtsdatum ([TT.MM.JJJJ](#)) bestimmt, welches bei seiner ersten Teilnahme erfasst wird (betrifft auch Art. 17 Förderung).
Keine Sondergenehmigung wird angenommen.

Art.4 Strecken, Starts, Verpflegungen, Zeitlimiten, Markierungen, Startnummern, Bekleidung, Disziplin und Kleidungentransport

Abs.1. Strecken

Die Strecke wird ein Maximum von Wegen und natürlichen Pfaden enthalten, die ideal in T1 (gelb markiert) und ausnahmsweise in T2 (weiss-rot-weiss markiert) geordnet sind nach Notierung des Schweizer Alpen Klubs (siehe auch ASTRA: FWG und FWV).

Jeder Klub-Organisator beschreibt die Strecke zum Besten (Distanz, Profil, Besonderheiten) seines Wettkampfs auf seiner Internet-Seite und der Dokumentation seines Laufes.

Abs.2. Wetter und Ersatzstrecke

Ausser ausdrücklicher Erwähnung „Der Lauf findet bei jedem Wetter statt.“ obliegt es den Klub-Organisatoren, im Falle wichtiger Temperaturschwankungen, die Läufer darüber unverzüglich über ihre Internet-Seite, oder via RegioInfo **1600** von Swisscom zu informieren; gegebenenfalls wird eine Ersatzstrecke vorgeschlagen und angekündigt.

Abs.3. Verpflegung

Verpflegungsstationen (Versorgung mit Wasser, Zucker, Salz) werden zur Genüge entlang der Strecke vorgesehen, besonders, wenn es die Wetterlage erfordert.

Abs.4.

Der Klub-Organisator sieht für seinen Wettkampf einen geeigneten Sanitärdienst und Bewachungsmannschaft vor. (Die Notrufzentrale im Kanton Wallis ist **144**)

Abs.5.

Wenn die Läufe in einer hochalpinen Landschaft verlaufen, erinnern die Organisatoren-Klubs die Läufer, dass es ihnen lebhaft empfohlen ist, sich vor den Temperaturschwankungen mit Hilfe einer angemessenen Ausrüstung zu schützen.

Abs.6.1. Zeitlimit

Die Zeitlimit (Zwischenzeiten) und die Schlusszeit (Ziel) sind vom Klub-Organisator festgelegt.

Abs.6.2.² Besenläufer

Die facultative Präsenz eines Besenläufer fällt in Bereich des Klubs-Organisators:
Leicht erkennbar er bildet die Schlussgruppe, er kann ins Rangliste integriert sein, in diesem Fall trägt er eine Startnummer.

Abs.6.3.³ Tempomacher

Die facultative Präsenz von Tempomacher fällt in Bereich des Klubs-Organisators:
Erkennbar mit einer deutlicher Farbigfahne sind diese zuständig, die Strecke in bestimmter Zeit auszuführen. Sie sind ins Rangliste integriert und tragen eine Startnummer.

Abs.7. Teilnehmeranzahl

Die Entscheidung, die Teilnehmeranzahl zu beschränken – wenn man alle Kategorien zusammennimmt - fällt in des Klub-Organisator Bereich, der das auf seiner Internet-Seite und in der Dokumentation seines Laufes präzisieren wird.

Abs.8.1. Datum und Startzeiten

Das Datum **UND** die Startzeit jedes Laufes gelten für allen Kategorien.

„Starts à la Carte“ sind ausgeschlossen.

Startblöcke sind mit maximalem Abstand von 5 Minuten und höchstens 12 Blöcken gestattet.

Der Abstand für die Starts (Elite > < andere Kategorien) dürfen maximal 15 Minuten nicht überschreiten.

Eventuelle Strafen und Disqualifikationen für Nichtbeachten des zugewiesen Blockes sind der Kompetenz des Klubs-Organisators vorbehalten.

**Abs.8.2. Sondergenehmigung**

Es kann von Art.5 Abs.8.1 abweichen sein, als der Lauf besondere Kennzeichen (beschränkte Ankunfts- und Anfangsflächen, schmale Strecke, extremes Profil) nur im Einverständnis mit dem Verantwortlichen der VSBC vorstellt

Abs.9. Öffentliche Verkehrsmittel

Der Klub-Organisator berücksichtigt die Ankunftszeit der öffentlichen Verkehrsmittel, um die Startzeit seines Wettkampfs festzulegen (ASTRA - Empfehlungsführer des ÖVs).
Dasselbe gilt für die Schlusszeit des Wettkampfs.

Abs.10. Markierung

Es ist empfohlen, jeden Kilometer (steigende oder absteigende Kilometer) zu kennzeichnen; Schilder, welche die Leistungskilometer (Lkm und %) anzeigen (Modell Siders-Zinal) sind zu empfehlen.
Eine vorläufige oder dauerhafte Wegmarkierung der Strecke ist wünschenswert.

Abs.11. Startnummern

Die Startnummer soll NUR auf der Brust oder dem Bauch getragen werden und MUSS während des ganzen Laufes deutlich zu sehen sein. Der Name und das Logo des Sponsors müssen immer sichtbar sein.

Abs.12. Kontrollposten

Es wird empfohlen "Kontrollposten" einzurichten welche nur dem Organisator bekannt sind.

Abs.13.⁴ Bekleidung

Mit nacktem Oberkörper zu laufen ist verboten. Bekleidung muss Anständig sein.

Eventuelle Strafmaßnahmen: Warnung, Halt und Anordnung des Anzuges.

Wenn diese Anweisung nicht eingehalten ist, ist der Konkurrent disqualifiziert.

Im Falle des Tragens einer Dreifunktionkleidung kann dieser höchstens bis zum unteren Teil des Brustbeines geöffnet sein, und die Träger sind auf den Schultern zu behalten.

Abs.14.⁵ Disziplin

Es ist verboten, einen anderen Konkurrenten zu stören, sei es ihn stoßen, ihn zur Seite schubsen, ihm ihre Weg stehen... Strafmaßnahme: Disqualifizierung.

Jeder Abkürzung ist bestraft. Wenn ein Läufer die Strecke verlässt, soll er genau auf denselben Punkt weiter gehen anders wird er bestraft sein.

Jede Verlassen ist sofort an der Leitung des Laufes angekündigt und die Startnummer ist weggenommen.

Abs.15. Kleidungstransport

Wenn der Klub Organisator vorschlägt den Kleidungstransport von Startplatz im Ziel, wird es mit den eventuellen Vorbehalten - Zeitlimit, Säcke der Organisation, usw - auf seiner Internet-Seite und in der Dokumentation seines Laufes präzisieren.

Abs.16.⁶ Abfälle

Die Teilnehmer sind verpflichtet eine respektvolle Haltung der Umwelt zu haben, vor, während und nach dem Lauf und die vorhergesehenen Räume für die Müllsortierung zu benutzen.

Art.5 Distanzen**Abs.1.**

Wenn der Klub-Organisator mehr als ein Distanz vorschlägt, zieht der Verantwortliche des VSBC in Betracht das betroffene Distanz für die Zuweisung der Punkte.

Abs.2.⁷

Die Festlegung der Distanzen und der minimalen und maximalen positiven und negativen Höhenunterschiede ist der Kompetenz des Verantwortlichen der VSBC.



Art.6 Walliser Berglaufmeisterschaft

Abs.1.

Die Walliser Berglaufmeisterschaft wird von einem Engeren Ausschuss des WLV an einen der oben aufgeführten Läufe vergeben.

Abs.2.

Die Paragraphen 1 bis 5, 7 bis 14, 16 und 18 bis 22 des Reglementes des VSBC gelten **ohne Beschränkung** für die Walliser Berglaufmeisterschaft.

Abs.3.

Eine Beteiligung an den eventuellen Kosten der Resultate kann verlangt werden, die sich aus einer Nichtübereinstimmung der Kategorien des Wettkampfes und aus der Meisterschaft ergeben.

Abs.4.

Die Schweizer mit ihren bürgerlichen Rechten im Wallis UND die ausländischen Läufer wohnend seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung im Wallis, haben Anrecht auf die Titel und auf die Medaillen.

Die WLV ist berechtigt die Genauigkeit dieser Informationen bei der zuständigen Behörde zu überprüfen.

Gegebenenfalls werden Titel, Preis und Medaille im bezweifelten Läufer entzogen sein.

Abs. 5.

Gemäss Art.7 wird für die Walliser Berglauf Meisterschaft die zugeteilte Punktzahl verdoppelt.

Abs. 6.⁸

Vorbehaltlich des Art.6 Abs.4, erhalten die 3 ersten Läufer (1^{ste}, 2^{te} und 3^{er}) jeder Kategorien gemäss Art.3 eine Medaille (bzw. Gold, Silber und Bronze) und ein zusätzlicher Preis ist **freiwillig** gewährt, am ersten Läuferin und am erstem Läufer des allgemeinen Einordnens (scratch).

Der Titel „Meister(in)“ ist diesen Letzerer vorbehalten

Titel und andere Auszeichnungen sind vergeben abgesehen von einer minimalen Läuferanzahl von 5 Anmeldungen UND von 3 geordneten Läufern in derselben Kategorie.

Abs. 7.

An der Preisverteilung erhalten **NUR** die **anwesenden Läufen** die Preise.

Es werden keine Preis versendet oder an Drittpersonen abgegeben.

Abs. 8.

Gegebenenfalls verordnet der WLV zusätzliche Direktiven an den Organisator der Walliser Berglauf Meisterschaften.

Art.7 Wertung

Abs.1.⁹ Die Punkte

Punkte werden gemäss Art.3 (Kategorien und Alter) während des Einordnens jedes Laufes nach einer degressiven Regel (Malus) Gleich Tournée des cross

Platz 1, 25 Punkte/Platz 2, 23 Punkte/Platz 3, 21 Punkte/Platz 4, 19 Punkte/Platz 5, 17 Punkte

Platz 6, 15 Punkte / Platz 7, 14 Punkte/Platz 8, 13 Punkte etc..etc... etc.... sind gegeben für alle Kategorie.

PUNKTE

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
25	23	21	19	17	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1

Um identische Zeiten zu kvermeiden sollte der Organisator auf die 1/100 Sek. bei der Zeitmessung zurückgreifen. Das Alter des Läufers (von Ältesten bis Jüngsten) wird in Betracht gezogen, wenn für denselben Wettkampf die gestoppte Zeit identisch ist.

Der Klub-Organisator hat die Möglichkeit einen nichtrespektvollen Läufer seiner Verordnung zu bestrafen.

**Abs.2.¹⁰ Korrekte Anmeldung an Veranstaltungen**

Damit das Klassement korrekt erstellt werden kann, ist es unerlässlich, dass sich die Teilnehmer korrekt anmelden.

Die Rechtschreibung des Namens und des Vornamens muss für die verschiedenen Läufe identisch sein.

Ebenso soll das Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und der Wohnort immer genau angegeben werden. Stellt ein Teilnehmer fest, dass seine Personalien auf der Start- oder Rangliste einer Veranstaltung falsch aufgeführt sind, muss er dies noch vor dem Start resp. sobald die Rangliste publiziert wird dem Veranstalter „**freundlich**“ mitteilen.

Abs.3. Ausschluss

Jeder Läufer, der falsche, unvollständige Informationen gibt, oder ohne Reaktion auf die Direktiven der Art.7 Abs.2 betreffend seiner persönlichen Daten, wird direkt, ohne Rekursmöglichkeit und ohne Vorankündigung aus der Rangliste des VSBC gelöscht.

Abs.4.¹¹ Disqualifizierung

Der Organisator kann die Anmeldung eines disqualifizierten Läufers während des vorhergehenden Laufes des VSBC ablehnen. Die Disqualifizierung kann am Ziel, auf der Strecke oder während des Laufes erfolgen. Der Organisator informiert sofort den Verantwortlichen der VSBC darüber.

Art.8¹² Resultate**Abs.1.**

Die vollständigen Resultate des jeweiligen Laufes sind in den **erforderten Formen** vom Veranstalter umgehend an den verantwortlichen Delegierte des WLV weiterzuleiten. Die Zwischen- und Schlussrangliste werden vom Verantwortlichen der VSBC (Gabrielle Rapillard, Rue du Quartier Neuf 10, 1963 Vétroz, E-Mail: coupe-vs-montagne@fva-wlv.ch) festgelegt, der diese auf der Internet-Seite der WLV veröffentlichen wird: www.fva-wlv.ch

Abs.2.

Nichtbeachtung, bei der fristgemässen Übermittlung der Resultate, die der Verantwortliche der VSBC fordert, könnte zu einer Veröffentlichung auf der Internet-Seite des WLV führen.

Abs.3.

Der Organisator, der die Übergabe der Resultate nicht in der geforderten Form abgibt, riskiert eine Strafe von CHF 1.00 pro geordneter Läufer.

Abs.4.

Sofern DataSport mit der Zeitmessung beschäftigt, gestattet der Organisator, direkt am WLV die notwendigen Informationen über die Teilnehmer zu abgeben.

Abs.5.¹³

Sofern DataSport mit der Zeitmessung nicht beschäftigt, gibt der Organisator die Daten in der Form und in der Frist erfordert von der WLV.

Der Organisator achtet auf die Zuverlässigkeit der Ergebnisse weitergegebenen an den Verantwortlichen der VSBC.

Art.9 Gleichstand

Bei einem Punktegleichstand im Cup entscheidet die Rangierung der Walliser Berglauf

Meisterschaft. Art.10¹⁴ Schiedsverfahren

Unabhängige Kommissare sind unvorhergesehen vom Verantwortlichen der VSBC genannt, um Sportlichkeit der Läufer und das gute Funktionieren und die Regelmässigkeit der Wettkämpfe zu prüfen; sie haben die Erfahrung der Bergläufe, die Kenntnis der Strecke und meistern der derzeitige Verordnung.

Obenerwähnte Kommissare melden sich beim Präsidenten des Organisators vor Beginn des Wettkampfs.



Art.11 Dopingkontrolle

Abs.1¹⁵. Anti-doping Überprüfungen

Für diesen Wettbewerb gilt das Dopingstatut von Swiss Olympic.

Es können Dopingkontrollen durchgeführt werden, entsprechenden Kosten sind zulasten des betreffende Klubs.

Sportler unterstellen sich mit der Teilnahme den Antidoping-Regeln von Swiss Olympic und anerkennen die exklusive Zuständigkeit der Disziplinarkommission für Dopingfälle von Swiss Olympic sowie des «Tribunal Arbitral du Sport» in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte. Siehe auch www.dopinginfo.ch

Abs.2. Suspendierte Läufer

Der WLV hat das Recht, **ohne Kündigung** den früher für Doping suspendierte Läufer von der Klassement der VSBC UND der Walliser Berglauf Meisterschaft auszuschliessen.

Art.12 Versicherung

Abs.1.

Die Versicherung ist Sache jedes Einzelnen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Unfällen, Diebstahl, Schaden oder Krankheit. Alle Teilnehmer müssen persönlich versichert sein.

Abs.2.

Die Läufer eines Wettkampfs von VSBC erklären die Verordnung zu kennen und sich automatisch der Verordnung ohne Beschränkung zu fügen.

Die Teilnehmer erklären die Verordnung zu kennen und sich ohne Beschränkung zu unterwerfen.

Art.13 Hilfe

Abs.1. Gebrauch von Stöcken

Für die Läufe des VSBC wird vom Gebrauch der Stöcke abgeraten. Jeder Organisator entscheidet selbst, ob diese zugelassen werden oder nicht und erwähnt ausdrücklich die Genehmigung oder das Verbitten auf seiner Internet-Seite und der Dokumentation seines Laufes. Wenn diese gestattet sind, ist der Läufer verpflichtet diese auf der ganze Strecke mitzunehmen UND diese mit Beachtung gegenüber den anderen Läufer zu benutzen unter Androhung von Disqualifikation.

Während des Walliser-, des Schweizer Meisterschaftswettkampfes und smrun sind die Stöcke verboten.

Abs.2.

Die Hilfe - äußerlich und / oder körperlich, und die gegenseitige Hilfe zwischen Läufern ist verboten.

Anm.: Das Unterlassen von Hilfeleistung gegenüber Dritten ist gemäss Art. 128 des SStGB strafbar.

Abs.3.

Das nicht befolgen von Hilfeleistung führt automatisch zu Disqualifikation.



Art.14 Finanzen und Verpflichtungen

Abs.1.

Der Betrag und die Zahlungsmodalitäten des Startgeldes werden vom Veranstalter festgelegt und auf der Internetseite und Broschüre veröffentlicht.

Der Jahresbeitrag für die Teilnahme am VSBC beträgt für den Veranstalter CHF 300.-.

Davon werden:

- CHF 150.- für den Beitrag an den WLV entrichtet und
- CHF 150.- für die Beschaffung der Preise für das Endklassement aufgeteilt. Für die Vereine im WLV wird keine Anmeldegebühr entrichtet.

Abs.2.

Eine minimale Beteiligung an den Kosten des Einfügens einer Logotype in den jährlichen Kalender des WLV kann von den Klub-Organisatoren verlangt werden.

Abs.3.

Jeder Organisator ist verpflichtet, auf seiner Internet-Seite und seinen Flyer **deutlich** zu erwähnen:

- "Eine Etappe des Walliser Berglauf Cups"
- "FVA-WLV"
- Logo WLV.

Abs.4.¹⁶

Der Name oder der Titel eines Laufes darf nicht auf ein Zeichen oder ein Handelsprodukt beziehen.

Abs.5.

Jeder Club ist eingeladen an der jährlichen Versammlung der WLV teilzunehmen; wenn er ist nicht Mitglied des WLV, ist ihm das Stimmrecht nicht gewährt.

Art.15 Wertungen

Abs.1. Gesamtwertung

Die Gesamtwertung wird durch Addition der 6 besten Resultate auf die Gesamtheit der Läufe der VSBC erhaltenen Ergebnisse festgelegt. Allein die Läufer, die an mindestens 6 Wettkämpfe teilgenommen haben, erscheinen auf der allgemeinen Rangliste.

Abs.2. Schlusswertung

Das Alter des Läufers (von Ältesten bis Jüngsten) wird in Betracht gezogen, wenn die anzahl Punkte identisch ist.

Abs.3.

Die Ranglisten können auf der Website des WLV: www.fva-wlv.ch nachgesehen werden sobald diese im Besitz der Ergebnisse jedes Wettkampfes sind und in der VSBC registriert sind.

Art.16¹⁷ Preise

Die 3 ersten Läufer jeder Kategorie gemäss Art.3, klassiert gemäss des **Art. 15.**

Abs.2. Schlusswertung

erhalten einen Preis.

Die Preise werden nur an **Läufer** anwesend bei der protokollarischen Zeremonie verliehen.

Kein Preis wird zugestellt, weder an eine Drittperson übergeben, jedoch hat der entschuldigte Läufer die Verpflichtung '**schriftlich**' dem Verantwortlichen der VSBC den Namen der Person mitzuteilen, den er bevollmächtigt, um seinen Preis zu bekommen.



Art.17¹⁸ Förderung

Um die Ausübung des Laufens bei den jungen Athleten zu fördern, wird die VSBC eine eigene Rangliste für die Jungen (**PromoG**) und für die Mädchen (**PromoF**) im Alter von **15 bis 17** Jahre festlegen.

Die Läufer unter der niedrigeren Altersgrenze sind nicht klassiert.

Punkte sind gewährt nach der Regel bestimmte in der Art.7 Einordnen, Abs.1 Die Punkte.

Allein die Läufe mit einem LeistungsKm kleiner als oder gleich 23 LKm sind berücksichtigt; diese sind mit einem Sternchen auf den ad hoc Dokumentationen gezeichnet.

Die ersten 3 Läufer jeder dieser Kategorien erhalten einen Forderpreis gemäss Art. 15 (Wertungen) Abs.1 **UND** Abs.2.

Art.18 Rechtsstreit

Abs.1.

Im Falle eines Rechtsstreits, wird der Läufer seinen ordnungsgemäß, ausführlichen Antrag dem Klub-Organisator schicken mit eingeschriebenem Brief, innerhalb von fünf Tagen nach der Veröffentlichung der Resultate des betroffenen Wettkampfes.

Der Klub-Organisator wird denselben dem WLV zustellen, welcher die Entscheidung trifft.

Abs.2. Zusätzliche Klausel im Falle der Lösungsabwesenheit des Rechtsstreites

"wenn der Rechtsstreit, innerhalb von 90 Tagen, die der Einführung des Antrages folgen, hat das Verfahren zur Erledigung des Rechtsstreites nicht geführt, oder wenn einer oder andere von Parteien, vor der Ausatmung obenerwähnter Periode, sich enthält, teilzunehmen oder fortzusetzen, an der Vermittlung teilzunehmen, auf Depositum einer Schiedsanfrage von einer oder anderem Partei, dem Schiedsspruch des **Internationale Sportgerichtshof** (TAS) in Lausanne für endgültige Verordnung vorgelegt sein wird, entsprechend dem Kode des Schiedsspruches auf dem Gebiet des Sports. Als ihn die Umstände erfordern, kann der Vermittler, seiner eigenen Initiative oder auf Anfrage einer der Partei, um den Präsidenten des TAS den Aufschub der Frist ersuchen."

Abs.3 Schiedskosten

Jeder nachdrückliche Partei in einem dem Schiedsspruch eines TAS unterworfenen Rechtsstreit ist verpflichtet, in den Händen der Gerichtsschreiberei eine minimale Einzahlung von CHF 1'000.-- (eintausend Schweizer Franken) als Kosten von Kanzlei seiner Schiedsanfrage oder seiner Berufungsantrages auszuführen.

Abs.4. Vermittlungskosten

Die Parteien tragen ihre eigenen Vermittlungskosten.

Es sei denn, dass darüber die Partei, die endgültigen Kosten der Vermittlung anders entscheiden, die den Vergütung des TAS, Kosten und Honorares des Vermittlers, das nach der Tabelle des TAS berechnet ist, eine Teilnahme an den Kosten verstehen oder das TAS sind Auslagen, sind die Kosten von Zeugen, von Experten und von Dolmetschern, durch die gleichen besonderen Parteien bezahlt.

Art.19 Datenschutz

In Uebereinstimmung mit dem Eidgenossischer Datenschutz und Oeffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

Abs.1. Verantwortlichkeiten für die organisatorischen Klubs

Der EDÖB hält deshalb fest, dass der Veranstalter auf dem Anmeldeformular die Bearbeitungszwecke transparent und umfassend darstellen und allfällige Dritte, denen die Daten bekannt gegeben werden sollen, benennen muss. Weiter muss er den Teilnehmenden die Möglichkeit geben, die Bekanntgabe ihrer eigenen Personendaten (in Internet, Zeitungen, an Dritte etc.) ausdrücklich zu verbieten. Dies kann etwa durch Ankreuzen eines entsprechenden Kästchens auf dem Formular geschehen.

Mit der Anmeldung erklärt sich der Läufer/die Läuferin damit einverstanden, dass ihre Personendaten (nebst der Erstellung und Publikation von Start- und Ranglisten) auch an die in der Ausschreibung aufgeführten Sponsoren, an andere Laufveranstalter, Swiss Runners und an den Schweiz. Leichtathletikverband weitergegeben werden dürfen.

Der Läufer/die Läuferin hat das Recht, die Datenweitergabe an Dritte mittels schriftlicher Mitteilung an jede Klub-Organisator vor dem Renntag ausdrücklich zu verweigern.

**Abs.2. Verantwortlichkeiten für die WLV**

Mit seiner Anmeldung in einer der Läufe der VSBC gibt der Konkurrent der WLV seine Genehmigung an der Veröffentlichung sein Name, Vorname, Geburtsjahr, Hausort, erhaltene Punkte und Wertung in den Listen der intermediären, gesamt- und Schlußergebnisse. Die vollständige Adresse ist nicht veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Listen von Einordnen im Internet ist nur auf der Website der WLV ausgeführt;

sie bleiben die Eigentum der WLV.

Die WLV verbietet sich, die Dateien der Ergebnisse zu Handelszwecken abzugeben.

Die Daten, die veraltet geworden sind, sind gelöscht oder archiviert.

Die Datenbasen der Läufer der VSBC sind beim PFPDT aufgenommen.

Abs.3. Recht auf das Bild

Jeder Konkurrent hört ausdrücklich auf, sich das Recht auf das Bild während der Wettkämpfen der VSBC zunutzezumachen, wie er verzichtet auf jede Berufung auf den Gegensatz des Organisators und seiner genehmigten Partner für die Benutzung, der aus seinem Bild gemacht ist.

Allein der Klub Organisator kann dieses Recht auf das Bild auf jedes Massenmedien, via eine Akkreditierung oder eine angepasste Lizenz weitergeben. CVSM® und VSBC® sind gesetzliche Marken. Jede Kommunikation betreffend das Ereignis oder der Benutzung von Bildern des Ereignisses wird im Respekt namens das Ereignis, die eingetragenen Schutzmarken und mit der offiziellen Vereinbarung des Organisators kommen sollen.

Art.20¹⁹ Rechte der Läufer**Abs.1.Inanspruchnahme**

Der Läufer, der schätzt, während einer Prüfung verletzt gewesen zu sein, hat die Möglichkeit, einen Protest beim Laufkomitee vorzustellen am spätestens 15 Minuten nach dem Durchlauf des letzten Läufers.

Wenn die Klage betrifft die Zeitmessung, soll er spätestens 30 Minuten nach der Veröffentlichung der provisorischen Ergebnisse erstatten sein.

Ausserhalb dieser Fristen sind die Proteste nicht mehr zulässig.

Abs.2.

Der Protest muss mit einem Depositum von CHF 100.-gewährleisten sein.

Er ist zurückgezahlt, wenn der Protest zugelassen ist, und bleibt im Besitz des Organisator im Falle der Ablehnung.

Abs.3.

Die Entscheidung des Laufkomitees, die einen Protest betrifft, ist unwiderruflich.

Abs.4.

Der Laufkomitee besteht aus:

- der Präsident von OK des Laufes
- der Verantwortlicher der Strecke
- der Verantwortlicher der Zeitmessung
- der Verantwortlicher der VSBC (oder sein Vertreter)

Art.21 Vorschriften**Abs.1.**

Jeder Klub Organisator ist verpflichtet **ausdrücklich**, die vorliegende Reglement zu beachten unter Androhung eines verkündet Ausschlusses an seine Kenntnis gebracht mit einem Einschreiben von WLV.

Abs.2.

Im Falle des Ausschlusses im Laufe des Basisjahres der VSBC sind die gewährten Punkte an den Läufern für den betrachteten Lauf nicht gebucht.

**Abs.3.**

Im Falle des Ausschlusses im Verlauf des Basisjahres der VSBC bleibt der Betrag vom jährlichen Beitrag des Klub Organisator in Besitz der WLV.

Abs.4.

Die allgemeinen Verfugungen angemessene den Läufe teil von der VSBC sind verwendbar, damit sie gegen das vorliegend Reglement nicht verstossen.

Abs.5.

Das vorliegend Reglement ist auf der Rubrik "Dokumente" der Internet-Seite der WLV zu sehen.

Art 22 Der LaufGuide**Abs.1.**

Jedes Jahr gibt Swiss Athletics heraus der "LaufGuide" in Form von einer gedruckten Sammlung und auf seiner Internet-Seite: www.swiss-athletics/de/lauf-guide.html.

Abs.2.

Jeder registrierte Klub Organisator in der VSBC ist verpflichtet die Informationen seines Laufes bei Swiss Athletics in den Formen und erforderte Fristen zu eintragen.

Die Direktiven für die Eintragung der Informationen betreffend eines Laufes der VSBC in der Anlage von "Swiss Athletics – Lauf Guide" sind ein fester Bestandteil von der vorliegend Reglement.

Art.23²⁰Schweizer Berglauf Meisterschaften (SM Berglauf)**Abs.1.**

Die Schweizer Berglauf Meisterschaft ist von Swiss Athletics gewährt einem organisatorischen Klub Mitglied der WLV auf Basis einer Bewerbungsakte einer der Läufe, das er organisiert innerhalb der VSBC.

Abs.2.

Der festgehalten Kandidierte-Klub von Swiss Athletics solltet den Datum zurückbehalten dass er angekündigt hat und enthaltenen im Kalender der Läufe von VSBC.

Der Datum des Wettkampf ist der einzigen Entscheidung des Klubs-Organisators.

Die WLV empfiehlt nachdrücklich den Klubs die Datumszusammenstosse zwischen mehreren Wettkämpfen zu verhindern.

al.3

Die Wettkampfordnung (WO) von Swiss Athletics hat den Anwendungsvorrang.

al.4

Die Teilnehmenden brauchen grundsätzlich keine Lizenz.

Alle Schweizer und Liechtensteiner Bürger sind titel- und medaillenberechtigt.

In den Kategorien U20 und jünger sind zusätzlich auch Ausländer mit einer Swiss Athletics Lizenz titel- und medaillenberechtigt (gem. Art. 7.2.2).

Teilnehmende mit einer Swiss Athletics Membercard erhalten einen Startgeldrabatt (gem. Art. 1.3).

al. 5.

Keine zusätzlichen Punkte sind vergeben den geordneten Läufern während der Schweizer Meisterschaft.

al. 6. Titel

Die Erstplatzierten gemäss WO Art. 7 an sämtlichen Schweizer Meisterschaften erhalten den Titel «Champion» für das betreffende Jahr, die entsprechende Kategorie und Disziplin

al. 7. Auszeichnungen

Medaillen und Stoffabzeichen werden von Swiss Athletics gemäss WO Art. 7.5.2 und 7.5.3 abgegeben. Die weiteren Medaillen, Auszeichnungen sowie Ehrengaben bestimmt der Veranstalter. Die Medaillen dürfen keine Sponsorbezeichnung aufweisen.

Titel und andere Auszeichnungen sind vorbehaltlich einer minimalen Anzahl von 5 angemeldeten Läufer UND 3 geordneten in derselben Kategorie.

al. 8.

Die Preise werden nur an Läufer anwesend bei der protokollarischen Zeremonie verliehen. Kein Preis wird zugestellt, weder an eine Drittperson übergeben.

al. 9.

Gegebenenfalls verfügt die WLV ergänzende Direktiven für dem Club-Organisator des SM Berglauf.

Art.24 Männlichen Form

Bei Prägnanzsorgen bezeichnet die männliche Form in dieser Verordnung ebenso die Frauen, wie die Männer.

Art.25 Massgebliche Version, Änderung, Bestätigung und Inkrafttreten

Abs.1. Massgebliche Version

Die französische Version der Vorschriften 2019 ist massgeblich.

Abs.2²¹.Vollmacht

Nichtrestriktiv ist diese gewährt dem kantonalen Verantwortlicher von VSBC in einer Menge mit einer Stimme pro Klub, der abwesend UND an der jährlichen Sitzung der organisatorischen Klubs nichtvertreten ist.

Abs.3. Änderung

Jede Änderung in das Reglement vorgeschlagen vom Verantwortlicher des VSBC, wird der Zustimmung – einfach Mehrheit – der anwesend oder vertretene Klubs vorgelegt sein.

Abs.4. Bestätigung

Für 2018, die vom Komitee des Verband angenommene Verordnung.

Gegebenenfalls setzt der Vorstand der WLV aus die umstrittenes Artikels mit seine Entscheidung; der Artikel ist während der folgenden jährlichen Sitzung der Klub -Organisatoren wieder noch einmal untersucht.

Abs.5. Inkrafttreten

Das bestätigte Reglement ist ab der ersten Wettkampf von Walliser Berglauf Cup der nachfolgenden Jahreszeit anwendbar.

Für den WLV

**Vernetz Pierre-Michel
Président**